



Inhaltsverzeichnis

Seite

Entgeltordnung für die Teilnahme an der Cranger Kirmes	2
Rechtsbehelfsbelehrung Festsetzungsverfügung Cranger Kirmes	8
Festsetzungsverfügung Cranger Kirmes 2017 (Anlage: Lageplan)	9

**Entgeltordnung
für die Teilnahme an der Cranger Kirmes
in der Stadt Herne vom 15.12.1987
- in der Fassung der Sechszehnten Änderung vom 29.11.2016 -**

Aufgrund des § 28 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW S. 2023) hat der Rat der Stadt Herne durch Beschluss vom 15.12.1987 folgende Entgeltordnung für die Teilnahme an der Cranger Kirmes in der Stadt Herne festgesetzt:

**§ 1
Allgemeines**

Bei der einmal jährlich durchzuführenden Cranger Kirmes handelt es sich um ein Volksfest im Sinne des § 60 b Gewerbeordnung (GewO).

Die Veranstaltung ist nach § 69 GewO festgesetzt. Veranstalter der Cranger Kirmes ist die Stadt Herne - Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport.

Bei den zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen (Festplatz der Stadt Herne) handelt es sich um eine öffentliche Einrichtung.

**§ 2
Entgeltordnung**

(1) Für die Teilnahme an der Cranger Kirmes werden die in den anliegenden Tarifen genannten Entgelte erhoben. Die Tarife sind Bestandteil dieser Entgeltordnung.

(2) Das Entgelt ist in 2 Raten jeweils zum 20.06. und 20.07. des Jahres zu entrichten. Soweit Zulassungen nach diesem Zeitpunkt ausgesprochen werden, ist das Entgelt bis spätestens zum Ende der Veranstaltung zu entrichten.

**§ 3
Erhebungsgrundlage**

Erhebungsgrundlage ist die Größe des Betriebes sowie die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Branche.

§ 4

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.1988 in Kraft.

**Tarife zu § 2 Abs. 1 der Entgeltordnung für die Teilnahme an der Cranger Kirmes in der Stadt Herne vom 15.12.1987
in der Fassung der Sechzehnten Änderung vom 29.11.2016**

A. Erhebung von Standgeldern auf städt. bzw. von der Stadt angepachteten Flächen

Grundlage für das Entgelt ist die Gesamtgröße des zugewiesenen Standplatzes sowie die Branchenzugehörigkeit. Das Entgelt rechnet sich aus den einzelnen qm-Tarifen, die bis zur gesamten Grundfläche aufaddiert werden. Hierbei wird eine Mindestdiefe von 3 m zugrunde gelegt. Das Entgelt wird für die Dauer der Veranstaltung berechnet.

lfd.Nr.	Betriebsart	Betriebsgrößen von						
		0 - 30 qm je Tag u. qm €	31 - 60 qm je Tag u. qm €	61 - 100 qm je Tag u. qm €	101 - 200 qm je Tag u. qm €	201 - 500 qm je Tag u. qm €	501 - 1000 qm je Tag u. qm €	1001 u. mehr je Tag u. qm €
1.	Fahrbetriebe							
1.1	<u>Hochfahrbetriebe</u> Achterbahn, Wasserbahn, Riesenrad, Turm	1,47	1,47	1,47	1,47	0,96	0,55	0,17
1.2	<u>Geister- und Filmbahnen</u>	2,13	2,13	2,13	2,13	0,96	0,70	0,17
1.3	<u>Kinderfahrbetriebe</u>	0,96	0,96	0,96	0,73	0,37	0,37	
1.4	<u>Sonstige Fahrbetriebe</u>	1,58	1,58	1,58	1,58	0,81	0,28	0,17
2.	Belustigungs- und Showbetriebe							
2.1.1	<u>Interessant für Benutzer</u> z.B. Laufgeschäfte, Irrgärten, Überschlag-schaukel	1,73	1,73	1,73	1,73	0,81	0,37	
2.1.2	<u>Interessant für alle Besucher</u> z. B. Tobogan, Rutsche	1,11	1,11	0,70	0,28	0,28	0,28	
2.2	<u>Showbetriebe</u> z. B. Boxbude, Kino, Night-Show	1,40	1,40	1,40	1,40	0,81	0,59	
2.3	<u>Kasperletheater, Wahrsagung</u>	517,94 Pauschale für die gesamte Dauer der Veranstaltung						

lfd.Nr.	Betriebsart	Betriebsgrößen von						
		0 - 30 qm je Tag u. qm €	31 - 60 qm je Tag u. qm €	61 - 100 qm je Tag u. qm €	101 - 200 qm je Tag u. qm €	201 - 500 qm je Tag u. qm €	501 - 1000 qm je Tag u. qm €	1001 u. mehr je Tag u. qm €
3.	Spielbetriebe							
3.1	<u>Manuelle Geschicklichkeitsspiele</u> z. B. Ping-Pong, Ball- und Pfeilwerfen, Ringwerfen, Froschspiel, Fadenziehen, Angelei, Hau den Lukas, Derby, Basketball	2,84	2,84	2,23	1,85			
3.2	<u>Mechanische Geschicklichkeitsspiele</u> z. B. Bulldozer, Automatenwagen, Bömber, Auto-Sport-Spiele, Greifer	4,18	4,18	4,18	2,75			
3.3	<u>Verlosungen</u>	4,63	4,63	4,63	3,04			
3.4	<u>Schießwagen</u>	2,97	2,97	2,97	2,97			
3.5	<u>Außerhalb der Betriebe aufgestellte Spielautomaten</u>	129,91 Pauschale für die gesamte Dauer der Veranstaltung						
4.	Verkaufsbetriebe							
4.1	<u>Süßwaren</u> z. B. Zuckerwatte, Lakritzen, Herzen, Kokosnüssen, kandierte Früchte	3,06	3,06	3,06	1,40			
4.2	<u>Eis</u>	3,06	3,06	3,06	1,40			
4.3	<u>Backwaren</u> z. B. Konditoreien, Poffertjes	3,06	3,06	3,06	1,40			
4.4	<u>sonstiger Verkauf</u> z. B. Spielwaren, Geschenkartikel, Textilien, Leder, Schmuck, Blumen, Bilder, alkoholfreie Getränke	3,06	3,06	3,06	1,41			
4.5	<u>Bewegliche Verkaufsstellen</u>	475,17 Pauschale für die gesamte Dauer der Veranstaltung						

Ifd.Nr.	Betriebsart	Betriebsgrößen von						
		0 - 30 qm je Tag u. qm €	31 - 60 qm je Tag u. qm €	61 - 100 qm je Tag u. qm €	101 - 200 qm je Tag u. qm €	201 - 500 qm je Tag u. qm €	501 - 1000 qm je Tag u. qm €	1001 u. mehr je Tag u. qm €
5.	Gastronomie							
5.1	<u>Gemischte Betriebe</u>	6,10	5,99	2,62	0,96	0,59	0,59	0,59
5.2	<u>Reine Imbissbetriebe</u>	5,78	5,06	2,51	0,92	0,59		
5.3	<u>Reine Ausschankbetriebe</u>							
5.3.1	- nach Schaustellerart	5,78	5,06	2,51	0,92	0,59		
5.3.2	- einfache brauereitypische Betriebe	6,38	5,78	2,51	0,73	0,59		
5.4	Festzelte mit Außengastronomie	5,99	5,06	1,99	0,96	0,96	0,59	0,59
6.	Fotokassen							
6.1	Fotokassen an Hochfahrbetrieben	1.848,00 je Kasse für die gesamten Dauer der Veranstaltung						
6.2	Fotokassen an anderen Betrieben (mit Ausnahme von Schießwagen)	693,00 je Kasse für die gesamte Dauer der Veranstaltung						
7.	Mindestentgelte	Mit Ausnahme der Ziffer 2.3, 3.5 und 4.5 beträgt das Mindestentgelt 614,13 € für die gesamte Dauer der Veranstaltung.						
8.	Topzuschlag	Für die in der Anlage als besonders publikumswirksame Eck- und Kopfplätze markierten Standflächen wird ein Topzuschlag in Höhe von 15 % auf das Standgeld erhoben. Die Anlage gilt als Bestandteil dieser Entgeltordnung.						
9.	Abschläge	Betriebe, die auf der Dorstener Straße oder Hauptstraße platziert werden, erhalten einen Abschlag von 10 % auf das errechnete Standgeld.						
10.	Aufbaukantinen	Für Aufbaukantinen wird pauschal ein Standgeld von 1.100,00 € erhoben.						

lfd.Nr.	Betriebsart	Betriebsgrößen von						
		0 - 30 qm je Tag u. qm €	31 - 60 qm je Tag u. qm €	61 - 100 qm je Tag u. qm €	101 - 200 qm je Tag u. qm €	201 - 500 qm je Tag u. qm €	501 - 1000 qm je Tag u. qm €	1001 u. mehr je Tag u. qm €
11.	Parkentgelt Für die im festgesetzten Kirmesgebiet abgestellten Begleitfahrzeuge wird je Zugmaschine und je Hänger (hierzu zählen auch Auflieger, Wohn- und Campingwagen, Packwagen, u. Ä.) ein Entgelt für Fahrzeuge mit einer Länge bis oder gleich 8 Metern von jeweils 44,90 € und für Fahrzeuge mit einer Länge von mehr als 8 Metern von jeweils 56,20 € für die gesamte Dauer der Veranstaltung erhoben. Für außerhalb des festgesetzten Kirmesgebietes abgestellte Begleitfahrzeuge wird je Zugmaschine und je Hänger (hierzu zählen auch Auflieger, Wohn- und Campingfahrzeuge, Packwagen, u. Ä.) ein Entgelt für Fahrzeuge mit einer Länge bis oder gleich 8 Metern von jeweils 33,60 € und für Fahrzeuge mit einer Länge von mehr als 8 Metern von jeweils 44,90 € für die gesamte Dauer der Veranstaltung erhoben.							
12.	Wassergeld Für zugelassene Wasserbahnen wird eine Wassergeldpauschale in Höhe von 10 % des Standgeldes erhoben. Für zugelassene Betriebe in den Branchen der reinen Imbissbetriebe, der reinen Ausschankbetriebe sowie der gemischten Betriebe wird eine Wassergeldpauschale in Höhe von 4 % des Standgeldes erhoben. Für alle übrigen zur Veranstaltung zugelassenen Betriebe wird eine Wassergeldpauschale in Höhe von 3 % des Standgeldes erhoben.							
13.	Nachrichtlich Evtl. zu erhebende Verwaltungsgebühren nach der Gewerbeordnung und dem Gaststättengesetz bleiben unberührt.							

B. Erhebung von Standgeldern auf privaten Grundstücksflächen

1. Private, dem öffentlichen Verkehr gewidmete Flächen
Hier beträgt das Standgeld 75 % des aufgrund der entsprechenden Tarifstellen zu **A.** ermittelten Betrages.
2. Sonstige Privatflächen (z. B. Hinterhöfe)
Gleiches Standgeld wie B. 1.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Sechszehnte Änderung der Entgeltordnung für die Teilnahme an der Cranger Kirmes in der Stadt Herne wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde (Stadt) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, 22.12.2016

Der Oberbürgermeister: Dr. Frank Dudda

Nachfolgende Festsetzungsverfügung über das Volksfest Cranger Kirmes 2017 vom 13.10.2016 gebe ich hiermit nach § 41 Abs. 1, 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (SGV. NRW. 2010) i.V.m. § 23 der Hauptsatzung der Stadt Herne vom 10.05.2016 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07.12.2016 (Amtsblatt der Stadt Herne Nr. 37/2016 vom 16.12.2016) öffentlich bekannt.

Gegen diese Verfügung steht der nachfolgende Rechtsbehelf offen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Herne, den 22. Dezember 201

Der Oberbürgermeister: i.V. Dr. Klee, Stadtdirektor

Fachbereich
Öffentliche Ordnung und Sport

Stadt Herne
Friedrich-Ebert-Platz 2
44623 Herne

Verwaltungsgebäude
Berliner Platz 9
44623 Herne

Zimmer: 2.49
Auskunft erteilt: Herr Zywietz

Telefon: 02323 16-2586
Telefax: 02323 16-2637
Mobil:
E-Mail: Ordnungsamt
@herne.de

Internet: www.herne.de

Ihr Schreiben vom:

Ihr/Mein Zeichen: 44/2-Zy.

13.10.2016

Festsetzung von Volksfesten gemäß § 69 GewO; Festsetzungsverfügung

Auf Ihren Antrag vom 13. September 2016 wird hiermit gemäß § 69 GewO die Cranger Kirmes auf dem Cranger Kirmesgelände als Volksfest im Sinne des § 60 b GewO für die Zeit vom 3. bis einschließlich 13. August 2017 festgesetzt.

Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

	Donnerstag,	den 03.08.2017	von 18:00 bis 24:00 Uhr
und	Freitag, Samstag,	den 04.08.2017 den 05.08.2017	von 13:00 bis 02:00 Uhr
	Sonntag,	den 06.08.2017	von 11:00 bis 24:00 Uhr
bis	Montag, Donnerstag,	den 07.08.2017 den 10.08.2017	von 13:00 bis 24:00 Uhr
und	Freitag, Samstag,	den 11.08.2017 den 12.08.2017	von 13:00 bis 02:00 Uhr
	Sonntag,	den 13.08.2017	von 11:00 bis 24:00 Uhr.

Bankverbindungen:
IBAN DE69432500300001000223
BIC WELADED1HRN

Das Cranger Kirmesgelände umfasst die rot markierte Fläche des anliegenden Lageplans nebst Nebenstraßen (Maßstab 1:2.500), der Bestandteil dieser Festsetzungsverfügung ist.

Dieser Plan kann bei der Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport, Berliner Platz 9, Zimmer 2.48, 44623 Herne während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, montags, dienstags, donnerstags von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr) auch im Maßstab 1:1.000 eingesehen werden.

Die Flächen für infrastrukturelle Einrichtungen (insbesondere Toilettenwagen und 10-KV-Stationen) sind von der Festsetzungsfläche ausgenommen. Die genauen Standorte können zum Zeitpunkt der Festsetzung nicht spezifiziert werden. Dies kann erst im Rahmen des Aufbaues der Veranstaltung erfolgen.

Rechtsgrundlagen

GewO Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) in der zurzeit geltenden Fassung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis

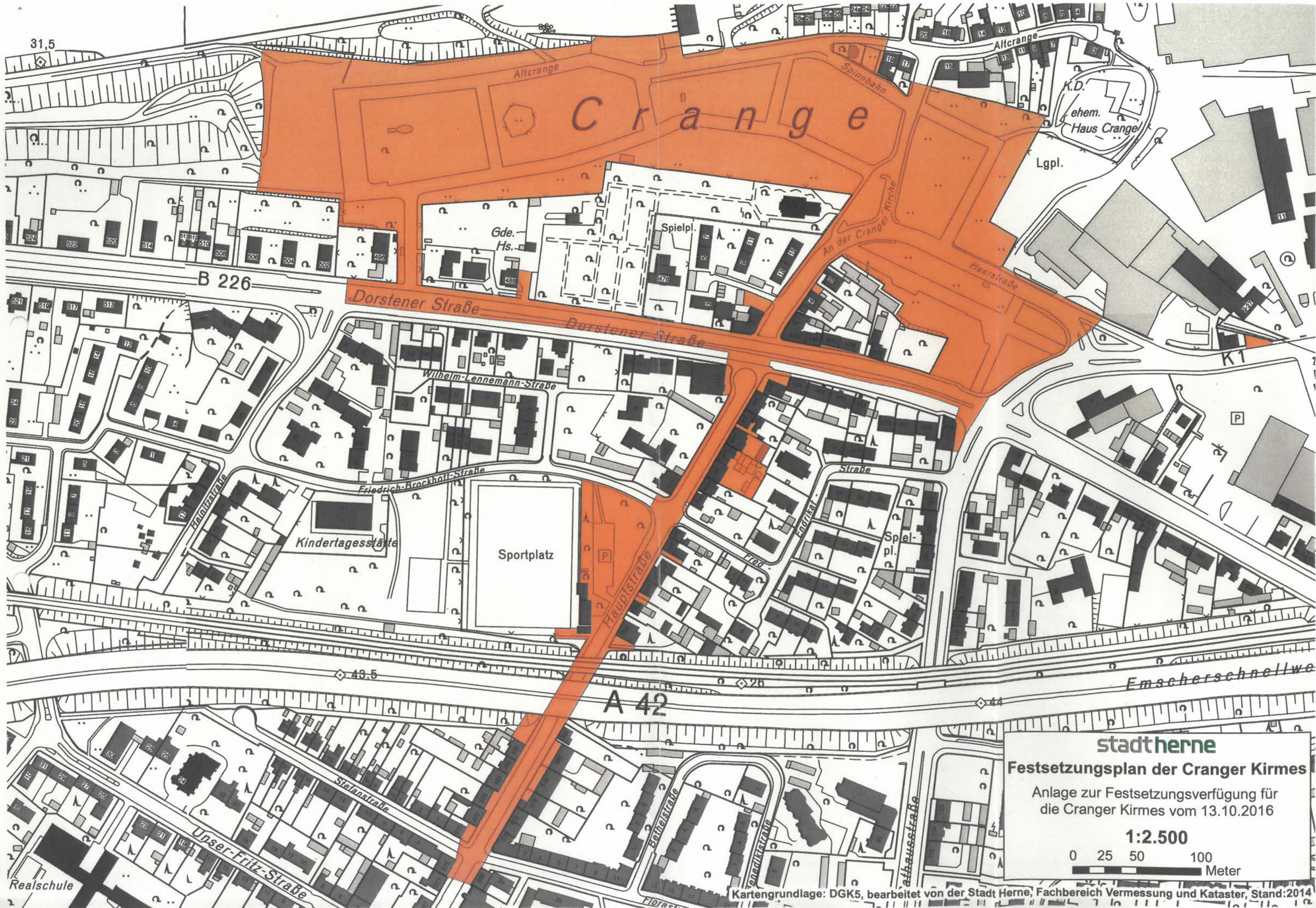
Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

In Vertretung

Chudziak

Anlage

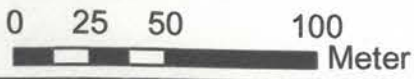
Lageplan 1:2.500



stadtherne
Festsetzungsplan der Cranger Kirmes

Anlage zur Festsetzungsverfügung für
 die Cranger Kirmes vom 13.10.2016

1:2.500



Kartengrundlage: DGK5, bearbeitet von der Stadt Herne, Fachbereich Vermessung und Kataster, Stand:2014